



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0410

Der Oberbürgermeister

IV/SPL-SPL-sr

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.06.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen	18.06.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	23.06.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	29.06.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	29.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2026 - Schwimmbäder“,
- Beantragung der Förderung für den Ersatzneubau „Hallenbad Bergische Neukirchen“
unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien (Wärmepumpen,
Photovoltaik), Barrierefreiheit und soziale Integration

Beschlussentwurf:

1. Der Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2026 - Schwimmbäder“ für den Ersatzneubau „Hallenbad Bergisch Neukirchen“ unter Berücksichtigung des Einsatzes erneuerbarer Energien (Wärmepumpen, Photovoltaik), Barrierefreiheit und sozialer Integration wird zugestimmt.
2. Der Sportpark Leverkusen (SPL) wird beauftragt, den entsprechenden Förderantrag auf Basis der vorliegenden Machbarkeitsstudie „Ersatzneubau Hallenbad Bergisch Neukirchen“ zu stellen.
3. Die prognostizierten Gesamtkosten betragen gemäß Kostenrahmen rund 19 Mio. € inklusive Mehrwertsteuer. Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% (11 Mio €) der zuwendungsfähigen Ausgaben soll nach derzeitiger Planung durch Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz finanziert werden.

gezeichnet:

Hebbel

in Vertretung
Adomat

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen in seiner Sitzung am 18.06.2026 zu entscheiden, ob die verspätet zugegangene Vorlage auf die Tagesordnung genommen wird.

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Die prognostizierten Gesamtkosten betragen gemäß Kostenrahmen und unter Berücksichtigung der Baupreissteigerung rund 19 Mio, € inklusive Mehrwertsteuer. Gefördert werden 75 % der Kosten, die Förderhöchstgrenze beträgt jedoch 8 Mio. €.

Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben (mind. 11 Mio. €) soll nach derzeitiger Planung durch Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz finanziert werden.

Da die Erfahrung zeigt, dass nicht alle Maßnahmen förderfähig sind, erhöht sich der Eigenanteil entsprechend. Dieser Anteil ist dann über den städtischen Haushalt zu finanzieren.

Die laufenden Aufwendungen werden im Wirtschaftsplan des SPL dargestellt.

Mit dieser Vorlage soll laut SPL zunächst die Grundlage geschaffen werden, um die Bundesförderung überhaupt beantragen zu können. Nur wenn dieser Antrag erfolgreich ist, kann die Maßnahme überhaupt umgesetzt werden und steht somit unter diesem Vorbehalt. Eine abschließende Festlegung zur Umsetzung und somit auch der Bedarf einer entsprechenden Etatisierung besteht somit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht.

In der Vorlage wird allerdings für die verbleibenden Kosten (Mindest-Eigenanteil zzgl. weitere nicht durch die Förderung abgedeckte Kosten) davon ausgegangen, dass diese aus den Mitteln der aktuellen Landesförderung (LuKIFG) finanziert werden sollen. Mit dieser Vorlage würde somit eine Vorfestlegung des Rates im Hinblick auf die Verwendung der Landes-Fördermittel aus dem LuKIFG insoweit erfolgen, dass zumindest die komplette Finanzierung dieser Maßnahme über das Förderprogramm abgebildet werden soll.

Sollte diese Möglichkeit der „Doppelförderung“ nicht zulässig sein, würde der verbleibende Eigenanteil durch den SPL bzw. den städtischen Kernhaushalt zu refinanzieren sein.

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass anders als für die Maßnahmen innerhalb des Kernhaushaltes, hierfür eine entsprechende Auszahlung an den SPL erfolgen müsste.

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Die Folgekosten werden grob geschätzt 4 % der Bausumme betragen. Der SPL refinanziert die oben genannten Kosten teilweise über die in Rechnungstellung eines Entgeltes für die Nutzung des Hallenbads Bergisch Neukirchen für das Schul- und Vereinsschwimmen. Im Haushalt der Stadt Leverkusen sind entsprechende Budgets für das Schulschwimmen vorzusehen.

Darüber hinaus finden im Hallenbad Schwimmkurse der SPL eigenen Schwimmschule Aqua-Vital statt. Die Entgelte für die Schwimmkurse dienen ebenfalls der Refinanzierung.

Die Aufwendungen für Energie werden durch einen Ersatzneubau mit nachhaltigen nicht fossilen Energieträgern reduziert.

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein

Begründung:

Der SPL hat sich in 2022 an dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit der Sanierung des Hallenbads Bergisch Neukirchen beteiligt und hierfür den Zuwendungsbescheid im August 2023 erhalten. Die maximale Zuschusshöhe betrug 45 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, da sich die Stadt Leverkusen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in einer Haushaltsnotlage befand.

Entsprechend betrug der aufzubringende kommunale Eigenanteil für das Sanierungskonzept "Hallenbad Bergisch Neukirchen: Umfassende bauliche und energetische Sanierung, Umgestaltung und Modernisierung der Umkleide- und Nassbereiche, der Nebenräume sowie des kompletten Schwimmhallenbereiches, Erneuerung der Lüftungsanlage und Bau einer kaskadierten Wärmepumpenanlage sowie einer Photovoltaikanlage“ mind. 55 v.H..

Die prognostizierten Gesamtkosten betrugen gemäß damaliger Kostenschätzung zur Projektskizze 5.930.580 € (inkl. anteiliger MwSt.). Dementsprechend betrug die Bundesförderung einen festgesetzten Höchstbetrag von 2.619.000 € und der Eigenanteil 3.311.580 €, der kreditfinanziert und im Wirtschaftsplan des SPL dargestellt wurde.

Aufgrund der Kostenberechnung von April 2025 im Zuge der Entwurfsplanung wurden Kosten in Höhe von 11.443.524 € (inkl. anteiliger MwSt.) ermittelt. Da der Bundesfördergeber eine Erhöhung der Fördersumme ausgeschlossen hat, wäre ein Eigenanteil in Höhe von 8.824.524 € vom SPL zu erbringen gewesen, um ein mehr als 50 Jahre altes Gebäude zu sanieren, mit dem Risiko, dass noch weitere Kostenerhöhungen während der Baumaßnahme zu erwarten sind. Daher stellte sich die Sanierung als nicht mehr wirtschaftlich dar, so dass der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 07.07.2025 die Beendigung der Sanierungsmaßnahme und die Rückabwicklung der Förderung (Vorlage Nr. 2025/3334) beschlossen hat.

Der SPL hat gleichzeitig eine Machbarkeitsstudie für einen Ersatzneubau eines Hallenbads mit der Zweckrichtung Schul- und Vereinsschwimmen am gleichen Standort in Auftrag gegeben.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. € für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt.

Am 14.11.2025 hat der Haushaltsausschuss des Bundes in seiner Bereinigungssitzung beschlossen, dass die Bundesmittel für die Förderung von Sportstätten in Deutschland ab 2026 von bislang 333 Mio. € auf 666 Mio. € verdoppelt und darüber hinaus um eine Förderung von 250 Mio. € für die Sanierung von Schwimmbädern ergänzt werden. Damit stehen im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ im Rahmen der Sportmilliarde jetzt insgesamt 916 Mio. € zur Verfügung.

Mit Beschluss des Bundeshaushalts 2026 hat der Deutsche Bundestag Programmmittel in Höhe von 250 Millionen Euro für die Sanierung von Schwimmbädern im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ bereitgestellt (SKS-Schwimmbäder). Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität veranschlagt und stehen für die Förderung überjähriger investiver Projekte zur Verfügung. Es sind Projektlaufzeiten von bis zu sechs Jahren vorgesehen.

Schwimmbäder sind für das Erlernen und den Erhalt der Schwimmfähigkeit, für die Ge-

sunderhaltung der Bevölkerung sowie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration von besonderer Bedeutung. Jedoch besteht bei vielen dieser Einrichtungen ein erheblicher Sanierungsbedarf. Insbesondere entsprechen sie häufig nicht mehr den aktuellen Anforderungen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit. Um dem entgegenzuwirken, unterstützt der Bund die Kommunen zum Abbau des bestehenden Sanierungsstaus bei einer nachhaltigen Modernisierung ihrer Schwimmbäder

Der SPL hat sich im Januar 2026 an dem Projektaufruf „Sanierung kommunaler Sportstätten 2025“ beteiligt. Leider wurde das Projekt „Ersatzneubau Hallenbad Bergisch Neukirchen“ nicht ausgewählt.

Aufgrund des erneuten Projektaufrufs „Sanierung kommunaler Sportstätten 2026 – Schwimmbäder“ soll eine erneute Interessensbekundung seitens des SPL bis 19.06.2026 abgegeben werden.

Die Förderhöchstgrenze liegt bei 8 Mio. €. Neben den Mitteln des Bundes muss eine sich in einer Haushaltsnotlage befindliche Kommune einen Eigenanteil von 25 % aufbringen. Die Haushaltsnotlage ist von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine entsprechende Bescheinigung der Kommunalaufsicht liegt vor. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben soll nach derzeitiger Planung durch Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz finanziert werden.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach der Einreichung der Projektskizze bis spätestens 19.06.2026 in der 1. Phase (Interessenbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im September 2026 die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Danach erfolgt die Durchführung der Koordinierungsgespräche. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung durch die Erstellung der Zuwendungsanträge in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber. Erfahrungsgemäß nimmt dies mehrere Monate bis zur Vorlage des Zuwendungsbescheides in Anspruch, sodass mit der Umsetzung der Maßnahme erst frühestens Ende 2027 zu rechnen ist.

Förderziele

Gegenstand der Förderung sind kommunale Schwimmbäder, d. h. bauliche Anlagen mit einem oder mehreren Schwimm- oder Badebecken sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Schwimmbäder müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert wird die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Schwimmbäder. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestehende Schwimmbäder einschließlich ihrer zweckdienlichen Folgeeinrichtungen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist.

Ersatzneubauten müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 gem. KfW-Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment erreichen. Bei Ersatzneubauten muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen.

Folgende Bewertungskriterien sind u.a. ausschlaggebend:

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur, langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung von nachhaltigen Baumaterialien.

Notwendigkeit der Maßnahme

In Leverkusen leben insgesamt 170.329 Menschen von denen 29.325 im Alter von unter 18 Jahren sind. 16.671 Personen, also 9,79 % der Menschen in Leverkusen, leben in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II. Der Anteil der Bewohner in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II, die unter 18 Jahren sind, liegt bei 5.642 Personen und beträgt demnach 19,2% (Quelle: Städtische Bevölkerungsstatistik, Stadt Leverkusen – Statistikstelle, Stand: 31.12.2024). Für viele Kinder und Jugendliche in dieser Situation bedeutet es, bedingt durch die materielle Armut ihrer Familie, in ihren Möglichkeiten eingeschränkt zu sein. Es führt dazu, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen unter anderem an außerschulischen Bildungsangeboten, an kulturellen Angeboten sowie an einer Vielzahl von Freizeitangeboten nicht teilhaben und teilnehmen zu können. Durch diese zumeist anhaltende Mangelsituation werden ihnen wesentliche Erfahrungen auf dem Weg ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und sozialfähigen Persönlichkeit vorenthalten, was auch mit gesamtgesellschaftlichen Folgen verbunden ist. Es geht um die Zukunft aller Kinder nicht nur in Leverkusen, sondern in unserer gesamten Gesellschaft, um ihren individuellen Anspruch auf ein gelingendes Aufwachsen in Wohlergehen zu ermöglichen.

Des Weiteren leben in Leverkusen 55.558 Menschen (32,7 %) Nichtdeutscher oder deutscher Doppelstaater sowie insgesamt 75.832 (44,6%) der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Quelle: Städtische Bevölkerungsstatistik, Städtische Auskunftskartei der Stadt Leverkusen – Statistikstelle, Stand: 31.08.2025). Menschen mit Migrationshintergrund sind oftmals Benachteiligungen im Bildungssektor und in kultureller sowie gesellschaftlicher Teilhabe ausgesetzt.

Leverkusen wird aktuell und künftig durch ständige Wohnraumerweiterung weiterwachsen. Wichtig, neben der Wohnraumerweiterung für die Bevölkerung und der Attraktivierung einzelner Stadtteile, ist der weitere Ausbau der sozialen Infrastruktur, um ein lebenswertes Umfeld und Orte der formalen und non-formalen Bildung für alle Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dazu zählen Regelinstitutionen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen aber auch Vereine und Kursangebote aus den Bereichen Gesundheit, Sport und Kultur. Bei der Schaffung und Weiterentwicklung solcher Orte dürfen die oben genannten Indikatoren zum sozialen Status und der Herkunft der Menschen in unserer Stadt, die diese Angebote nutzen, nicht außer Acht gelassen werden, da damit völlig unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs-, und Sportangeboten gegeben sind.

Den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien wird durch die Schwimmbadanlage Bergisch Neukirchen die Möglichkeit geboten, im Rahmen einer Regelstruktur zum einen das Schwimmen zu erlernen und zum anderen Wassersportarten nachzugehen. Dies wird durch die bauliche Veränderung attraktiviert und teilweise überhaupt erst ermög-

licht. Eines der Ziele besteht darin, den Teilnehmenden die Gelegenheit zu bieten längere Wasserzeiten in Anspruch zu nehmen. Auf den Ansatz des Zugangs über Regelangebote, wie bspw. durch Schwimmunterricht in den Schulen, soll ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Das **Schwimmenlernen ist eine Pflichtaufgabe im Bildungsbereich**, wobei Schulschwimmen ein Teil der Lehrpläne darstellt. Ohne funktionierende Hallenbäder kann die Kommune dieser Pflicht kaum nachkommen. Hier werden alle Kinder und Jugendlichen, auch sozial benachteiligte erreicht, um Schwimmen zu erlernen, sich zum Teil überhaupt erst mit Wasser auseinanderzusetzen und perspektivisch an Wassersportarten und Vereine, die eben diese anbieten, herangeführt zu werden. Somit können durch den genannten Zugang über die Regelstruktur Familien entlastet werden, die z.B. finanziell, physisch (da das Schwimmen selber nicht erlernt wurde) oder zeitlich nicht in der Lage sind, ihren Kindern das Schwimmen zu ermöglichen. Darüber hinaus kommen Familien unter Umständen überhaupt erst auf die Idee selber gemeinsam Schwimmen zu gehen, da Sie durch ihre Kinder auf das Thema aufmerksam werden.

Kinder und Familien profitieren in mehrfacher Hinsicht: Schwimmen fördert Motorik, Ausdauer, Koordination und wirkt gesundheitsfördernd vor – dies ist ein wachsendes Thema in vielen städtischen Quartieren.

Neben den oben genannten Zugängen, soll Menschen mit Fluchthintergrund in Kursen die Angst vor Wasser genommen werden, da sie dieses bisher unter Umständen als etwas Lebensgefährliches wahrgenommen haben. Diese Möglichkeit, in einem geschützten Rahmen an Wasser herangeführt zu werden, vorhandene Ängste abzubauen und das Schwimmen zu erlernen, wäre innerhalb Leverkusens durch den Ansatz, dass das Schwimmbad nur vom Regelsystem, Vereinen und Kursen genutzt werden kann, einmalig. Nichtschwimmer im offenen Betrieb zu betreuen, wie er in den anderen Leverkusener Bädern stattfindet, ist aufgrund der Vielzahl der Menschen, die dort zu Besuch sind, zu gefährlich. Durch den „nicht offenen Betrieb“ wird den Teilnehmenden in Kursen, aber auch in Vereinen und Schulen ein geschützter Rahmen geboten, indem sie sich in einer relativ kleinen Gruppe weiterentwickeln können. Sie lernen gemeinsam Ängste abzubauen, Spaß zu haben und dadurch neue Fähigkeiten zu entwickeln, die ihr Selbstbewusstsein stärken. Niedrigschwellige Gesundheitsangebote und ein gut zugängliches Hallenbad bieten Sportmöglichkeiten unabhängig von Einkommen, Herkunft oder sozialem Status und wirken gesundheitlichen wie sozialen Ungleichheiten entgegen.

Durch die neue Konzeptentwicklung des Schwimmbads Bergisch Neukirchen wird der Ansatz der Kommunalen Präventionsketten, an dem die Stadt Leverkusen sich seit 2017 beteiligt, unterstützt. Die gesamte Entwicklung des Kindes soll dabei besser in den Blick genommen werden. Das fängt in der Schwangerschaft an und geht bis zum Eintritt in das Berufsleben. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Schulen, Sportvereine, die Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendämter sowie viele weitere Akteure sollen dabei miteinander verknüpft werden und systematisch zusammenarbeiten. Leitbild der Stadt Leverkusen ist es, die Lebensbildungen für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien insofern zu verbessern, dass den Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihrem Alter, ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft oder ihres familiären Hintergrundes soziale und kulturelle Teilhabe ermöglicht wird, damit ein Aufwachsen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gelingt. Maßnahmen, die an Regelinstitutionen angedockt sind, beziehen alle Kinder und Jugendlichen mit ein. Auch oder insbesondere die jungen Menschen, die einen be-

schränkten Zugang zu materiellen, sozialen und kulturellen Ressourcen und somit einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, werden durch Maßnahmen und Angebote, die das Schwimmbad Bergisch Neukirchen anbietet, erreicht. Im Zuge eines Ersatzneubaus kommt die Stadt dem rechtlichen Auftrag gemäß SGB VIII nach. Das Schwimmbad ist ein neutraler Ort, an dem Menschen unterschiedlicher Herkunft zusammenkommen. Ohne funktionierendes Hallenbad entstehen Barrieren, die besonders Kinder aus einkommensschwachen oder zugewanderten Familien treffen. Schwimmen wird dadurch zu einem Privileg, obwohl es eine elementare Basiskompetenz ist. Ein Ersatzneubau verhindert genau diese Ungleichheiten und sichert Teilhabe für alle.

Laut vorliegendem Baustatikgutachten beträgt die Lebensdauer des Hallenbads Bergisch Neukirchen noch maximal 5 Jahre. Hierfür sind jedoch noch weitere Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Bad auch früher außer Betrieb genommen werden müsste.

Eine mögliche Aufgabe des Hallenbads Bergisch Neukirchen hätte erhebliche Auswirkungen auf das Schwimmangebot, insbesondere auch auf die Pflichtaufgabe Schulschwimmen anzubieten, da die Zeiten, die im Hallenbad Bergisch Neukirchen zur Verfügung gestellt werden, nicht vollumfänglich in den verbliebenen Bädern abgebildet werden können. Aber auch das Vereinsschwimmen würde sehr eingeschränkt werden und die Schwimmkurse der SPL eigenen Schwimmschule würden stark reduziert werden müssen.

Ein Wegfall des Hallenbads Bergisch Neukirchen ist aus Sicht des SPL nicht zu kompensieren, ohne die Zeiten der Öffentlichkeit erheblich zu beschränken. Ebenso würden insgesamt 12 Schwimmkurse der Schwimmschule Aqua-Vital wegfallen. Diese sind nur bedingt aufzufangen, da außer im Hallenbad Bergisch Neukirchen nur im Hallenbad Wiembachtal ein Sprungturm existiert, der zur Abnahme von Schwimmsportabzeichen notwendig ist.

Das Freizeitbad eignet sich nur bedingt für das Schulschwimmen, da die Umkleidesituation mit 2 Sammelumkleiden eine Belegung mit 2 Schulen gleichzeitig kaum zulässt. Eine Ausweitung auf das ganze Schwimmerbecken würde dann zugleich eine Einschränkung der Leistungen bedeuten, so dass sich damit die Erträge verringern würden. Das CaLeVornia ist letztlich als Freizeitbad konzipiert und nicht als Schul- und Vereinsbad.

Eine Kompensation des Vereinssportes ist aus Sicht des SPL überhaupt nicht darstellbar.

Projektbeschreibung

Das Hallenbad Bergisch Neukirchen wurde im Jahr 1973 erbaut. Es besteht aus einem erdgeschossigen Hallenbau mit einem 25 m Schwimmerbecken inkl. Sprungturm und einem Nichtschwimmerbecken. Neben der umfangreichen Nutzung für den Schulsport stellt das Hallenbad auch weitere Funktionen für einen öffentlichen Betrieb sicher, indem es den schwimmsporttreibenden Vereinen und dem vielseitigen öffentlichen Kursangebot der Schwimmschule Aqua-Vital des Sportpark Leverkusen an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung gestellt wird.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurden diverse Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt, so wurde z. B. eine komplette Flachdachsanierung und eine Teilfassadensanierung vorgenommen. Zuletzt wurde in den Jahren 2010 bis 2015 die energetische Optimierung MSR-Technik/Frequenzumformer, der Austausch der kompletten Fensteranlagen (Konjunkturpaket II) durch dreifachverglaste Alufenster, die technische und energetische Erneuerung der Filteranlage der Badewassertechnik Schwimmerbecken und Nichtschwimmerbecken sowie die Erneuerung der Kesselanlage I durchgeführt.

Die Schwimmhalle soll künftig den energetischen Anforderungen mit dem Ziel der Klimaneutralität genügen. Sie soll vorbildhaft hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sein. Darüber hinaus soll sie von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sein.

Bei der Umsetzung der Maßnahme müssen nunmehr deutlich höhere energetische Standards eingehalten werden. Ersatzneubauten müssen nach Abschluss der Maßnahme die Effizienzgebäude-Stufe 55 erreichen. Darüber hinaus muss die Wärmeversorgung zu 100 Prozent mit Erneuerbaren Energien erfolgen. Ein anerkannter Energieeffizienz-Experte wird für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig beauftragt. Hinsichtlich der notwendigen Barrierefreiheit wird ein entsprechendes Barrierefreikonzept durch einen zuständigen Beauftragten erstellt werden.

Die derzeitige Wärmeversorgung erfolgt über einen 300 kW Brennwertkessel und einen 200 kW Spitzenlastkessel.

Die zukünftige Wärmeherzeugung soll zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien erfolgen. Es wird ein effizientes und nachhaltiges Energiekonzept geplant durch eine hocheffiziente Gebäudehülle, umfassende Wärmerückgewinnung, Reduzierung der Verdunstungswärme, Einsatz von Hocheffizienzpumpen und einer optimierten Beckenwasserhydraulik, Einsatz von Luft-Wasser-Wärmepumpen und einer großflächigen Photovoltaik-Solaranlage.

Ein Ersatzneubau wird die Effizienzgebäude-Stufe 55 erreichen.

Im Folgenden sind die wesentlichen Maßnahmen aufgelistet. Dabei wird das Raumprogramm beibehalten, die Nachteile des Bestandes sollen im Zuge des Ersatzneubaus abgestellt werden. Eine genauere Aufstellung ist aus der beiliegenden Kostenschätzung im Rahmen der Machbarkeitsstudie ersichtlich.

Folgende planerische Zielvorgaben und räumliche Anforderungen wurden bei der Erstellung der Neubaustudie festgesetzt:

- Überdachter Eingangsbereich vor dem Windfang
- Eingangsbereich mit Warte- und Aufenthaltsbereich für Besucher mit ausreichend Förmöglichkeiten
- Geschlechterneutrale, barrierefreie Toilette in diesem Bereich
- Separater barrierefreier Rollstuhlbereich mit Rollstuhlwechsel, Umkleide mit Liege und Vorreinigung / WC – geschlechterneutral
- Acht Sammelumkleiden davon sechs als barrierearme Umkleiden mit der Möglichkeit der Integration von mobilitätseingeschränkten Personen.
- geschlechtergetrennte Vorreinigung mit Toilettenanlagen zur integrativen Nutzung
- Lehrschwimmbecken mit Hubboden 12.50 x 9.20m (WT 0.00-1.80m) zur Nutzung

für den Schwimmunterricht und Kurse in einem schalltechnisch abgetrennten Bereich

- 25m Becken / 4 Bahnen, 3m Plattform, im Brett, Einstiegstreppe
- Ausreichend Lagerflächen angrenzend zur Badeplatte und im Umkleidebereich
- ausreichende Bewegungsflächen für die Nutzung durch Schulklassen
- separater 1. Hilfe-Raum
- Personalbereich gemäß Arbeitsstättenrichtlinien
- Teilunterkellelter Bereich mit erforderlicher / ausreichender lichter Raumhöhe zur Unterbringung der erforderlichen Einrichtungen ELT / Badewassertechnik (Aufstellungsfläche Raumluftechnik / Wärmepumpen auf dem Dach), sowie Lagermöglichkeiten
- Verbesserung der Zufahrt / Rettungsweg Kindergarten / Schule
- Verbesserung der Wegeführung zum Hallenbad
- Betrachtung des kompletten Parkplatzes / Erfassung der Kosten für die Sanierung

Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahme Ersatzneubau Hallenbad Bergisch Neukirchen soll maximal zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben über einen Zuschuss aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten 2026 - Schwimmbäder“ bereitgestellt werden, wobei die Förderhöchstgrenze bei 8 Mio. € liegt.

Die prognostizierten Gesamtkosten betragen gemäß Kostenrahmen und unter Berücksichtigung des Baupreisindex rund 19 Mio. € inklusive Mehrwertsteuer.

Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben (mind. 11 Mio. €) soll nach derzeitiger Planung durch Mittel aus dem Infrastrukturgesetz finanziert werden.

Planunterlagen

Die nichtöffentlichen Anlagen liegen den Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretern des Rates als verbindlicher Bestandteil der Vorlage vor. Zudem besteht für die Mandatsträger die Möglichkeit, diese Unterlagen in Session aufzurufen; alle Anlagen sind dort in farbiger und vergrößerter Darstellung einzusehen. Die interessierte Öffentlichkeit kann über das Ratsinformationssystem auch alle öffentlichen Unterlagen einsehen.

Begründung der besonderen Dringlichkeit:

Der Bund hat am 20.03.2026 einen Projektaufruf für das Bundesprogramm: Sanierung kommunaler Sportstätten 2026 – Schwimmbäder aufgelegt und die Kommunen entsprechend informiert. Die verwaltungsinterne Abstimmung zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils über Mittel des NRW-Infrastrukturgesetzes konnte erst nach Vorliegen der einschlägigen Richtlinien und FAQs des Landes bewertet und abgeschlossen werden. Die Vorlage konnte daher erst jetzt fertiggestellt werden.

Der Förderantrag ist bis zum 19.06.2026 beim BBSR zu stellen. Unterlagen können nur bis zum 03.07.2026 nachgereicht werden. Da für die Beantragung ein Ratsbeschluss erforderlich ist, ist es notwendig, die Vorlage in einer Sondersitzung des Rates am 29.06.26 zu beschließen. Die nächste reguläre Ratssitzung findet erst am 19.07.2026 statt.

Anlage/n:

- Anlage 1, Lageplan
- Anlage 2, Machbarkeitsstudie DA-Schnitt
- Anlage 3, Machbarkeitsstudie EG-Grundriss
- Anlage 4, Machbarkeitsstudie UG-Grundriss
- Anlage 5, Kostenrahmen mit Berücksichtigung Baukostensteigerung